

# **Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

# **Jugendordnung**



**für die  
Jugendfeuerwehr der  
Stadt Gelsenkirchen**

Stand : April 2003

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

### **G l i e d e r u n g**

1. Name, Wesen, Aufsicht, Organisation und Zuständigkeiten
  - 1.1 Die Jugendfeuerwehr
  - 1.2 Die Jugendlichen
  - 1.3 Aufsicht
  - 1.4 Organisation
  - 1.5 Mitarbeiter
    - 1.5.1 Die Mitarbeiter der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen
    - 1.5.2 Die Mitarbeiter in den Jugendfeuerwehrgruppen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen
  - 1.6 Zuständigkeiten
    - 1.6.1 Die Jugendfeuerwehrgruppe als Gruppe des der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen
    - 1.6.2 Die Jugendfeuerwehrgruppe als Gruppe des zugeordneten Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr
2. Aufgaben und Ziele
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten
  - 4.4 Rechte
  - 4.2 Pflichten
5. Ordnungsmaßnahmen
  - 5.1 Verweis unter vier Augen
  - 5.2 Verweis vor der Jugendgruppe
  - 5.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
  - 5.4 Recht auf Beschwerde
6. Verlust der Mitgliedschaft
7. Jugendpflegerischer Bereich und demokratische Selbstverwaltung
  - 7.1 Organe der Jugendfeuerwehrgruppen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen
    - 7.1.1 Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehrgruppe
    - 7.1.2 Der Jugendgruppenausschuss
    - 7.1.3 Der/die Jugendgruppensprecher/in
    - 7.1.4 Der/die Schriftwart/in der Jugendgruppe
    - 7.1.5 Der/die Kassenwart/in der Jugendgruppe und das Kassenwesen
    - 7.1.6 Die Kassenprüfung in der Jugendgruppe

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

- 7.2 Organe der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen
  - 7.2.1 Die Vollversammlung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen
  - 7.2.2 Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen
  - 7.2.3 Der/die Jugendbetreuer/in
  - 7.2.4 Der/die Jugendwart/in
  - 7.2.5 Der/die Jugendgruppenleiter/in
  - 7.2.6 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in
  - 7.2.7 Die Jugendfeuerwehrausschusssitzung
  - 7.2.8 Das Schriftgut und der/die Schriftwart/in
  - 7.2.9 Das Kassenwesen und der/die Kassenwart/in
  - 7.2.10 Die Kassenprüfung
  - 7.2.11 Die Beauftragten für Sonderaufgaben
    - 7.2.11.1 Der/die Beauftragte für Mädchenarbeit
    - 7.2.11.2 Der/die Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
    - 7.2.11.3 Der/die Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen
    - 7.2.11.4 Der/die Beauftragte für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen
    - 7.2.11.5 Der/die Beauftragte für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung
    - 7.2.11.6 Der/die Beauftragte für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring
    - 7.2.11.7 Weitere Beauftragte für Sonderaufgaben
- 7.3 Aufgaben und Pflichten der Jugendfeuerwehrgruppen
- 7.4 Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrwarte
- 7.5 Die Jugendarbeit
- 7.6 Die Dienstpläne
- 7.7 Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen
- 7.8 Zugehörigkeit zu einem Feuerwehrverband und oder Förderverein
- 7.9 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden, Stadt und Land
- 8. Feuerwehrtechnischer Bereich und Zuordnung zu den Löschzügen
  - 8.1 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung
  - 8.2 Ausbildung und Einsatz
  - 8.3 Soziale Sicherung
  - 8.4 „Übernahme“ in die Freiwillige Feuerwehr
  - 8.5 Dienstbetrieb
  - 8.6 Beförderungsmittel
- 9. Änderungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen
- 10. Inkrafttreten der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

### **1. Name, Wesen, Aufsicht, Organisation und Zuständigkeiten**

#### **1.1 Die Jugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehr (JF) der Stadt Gelsenkirchen ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Gelsenkirchen. Sie gehört der "Deutschen Jugendfeuerwehr" (DJF) im Deutschen Feuerwehrverband (DFV) an.

#### **1.2 Die Jugendlichen**

Die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter ab 10 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als Jugendorganisation innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Gelsenkirchen nach dieser Jugendordnung selbst.

#### **1.3 Aufsicht**

Als unmittelbares Glied der FF untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr (AL), der/die sich dazu des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in (StJFW) bedient.

#### **1.4 Organisation**

a) Die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen ist unterteilt in Jugendfeuerwehrgruppen (JFGr) der Jugendfeuerwehr. Diese Jugendfeuerwehrgruppen sind jeweils der fachlichen Aufsicht und Betreuung eines/einer Jugendgruppenleiters/in (JGL) unterstellt.

b) Diesem/dieser Jugendgruppenleiters/in stehen weitere Jugendfeuerwehrwarte/innen (JFW) zur Seite. Zahlenmäßig soll innerhalb jeder Jugendfeuerwehrgruppe pro angefangene 7 sieben Jugendliche ein/e Jugendfeuerwehrwart/in zur Verfügung stehen.

c) Weitere Personen können als Jugendfeuerwehrbetreuer/innen (JFBetr) im Bereich der Jugendfeuerwehrgruppen eingesetzt werden.

d) Sind in einer Jugendfeuerwehrgruppe auch weibliche Mitglieder, so muss zu deren Betreuung eine weibliche Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrbetreuerin zur Verfügung stehen, bzw. muss die Jugendgruppe eine weibliche Jugendgruppenleiterin haben.

#### **1.5 Mitarbeiter**

##### **1.5.1 Die Mitarbeiter der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

a) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in (StJFW) muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein, soll an einem Zugführerlehrgang an einem Institut der Feuerwehr erfolgreich teilgenommen haben und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.

Er/Sie muss selbst Erfahrungen in der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr als Jugendgruppenleiter/in oder Jugendfeuerwehrwart/in gesammelt haben.

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

gruppenleiter/in oder Jugendfeuerwehrwart/in gesammelt haben.

b) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in wird unterstützt durch eine/n stellvertretende/n Stadtjugendfeuerwehrwart/in. Er/sie soll ebenfalls aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein, soll an einem Gruppenführerlehrgang an einem Institut der Feuerwehr erfolgreich teilgenommen haben und muss einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht oder adäquate Ausbildung haben. Er/Sie soll genauso selbst Erfahrungen in der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr als Jugendgruppenleiter/in oder Jugendfeuerwehrwart/in gesammelt haben.

### **1.5.2 Die Mitarbeiter in den Jugendfeuerwehrgruppen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

b) Der/die Jugendfeuerwehrgruppenleiter/in (JGL), auch kurz Jugendgruppenleiter/in genannt, der Jugendfeuerwehrgruppen müssen einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht oder adäquate Ausbildung haben und sollen an einem Gruppenführerlehrgang an einem Institut der Feuerwehr erfolgreich teilgenommen haben.

c) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in (JFW), auch kurz Jugendwart/in genannt, in den Jugendfeuerwehrgruppen müssen einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht oder adäquate Ausbildung haben und sollten nach Möglichkeit an einem Trupführerlehrgang teilnehmen.

d) Der/die Jugendfeuerwehrbetreuer/in (JFBetr), auch kurz Jugendbetreuer/in genannt, in den Jugendfeuerwehrgruppen sollen sich nach Möglichkeit baldmöglichst durch Besuch eines Jugendgruppenleiterlehrgangs zum Jugendfeuerwehrwart/in qualifizieren oder adäquate Ausbildung haben.

e) Die vorgenannten JGL, JFW und JFBetr sollen von dem/der Leiter/in der Feuerwehr für ihre jeweiligen Aufgaben in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen nach Vorschlag durch den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in berufen werden.

f) Zur Aufrechterhaltung der erworbenen Qualifikation zur Jugendarbeit sollen alle vorgenannten Mitarbeiter in der Jugendfeuerwehr regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, die z.B. in Form von Seminaren, Schulungen oder Neigungslehrgängen stattfinden können.

## **1.6 Zuständigkeiten**

### **1.6.1 Die Jugendfeuerwehrgruppe in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

a) Die Jugendfeuerwehrgruppen (JFGr) der Freiwilligen Feuerwehr Gelsenkirchen bilden zusammen die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen. Sie bildet bezüglich ihrer jugendpflegerischen Arbeit und ihrer Selbstverwaltung eine selbständige Einheit innerhalb der Feuerwehr Gelsenkirchen.

b) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und/oder sein/e Vertreter/in sollte/n an allen

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

Dienstbesprechungen der Löschzugführer teilnehmen dürfen. Ferner sollte angestrebt werden, dass er/sie –unabhängig von Person und Wahlen- Sitz und Stimme im Vorstand des örtlichen Feuerwehrverbandes hat. Dies ist jedoch abhängig von der Satzung des Feuerwehrverbandes.

### **1.6.2 Die Jugendfeuerwehrgruppe als Gruppe des zugeordneten Löschzuges**

a) Bezüglich ihrer feuerwehrtechnischen Tätigkeiten, ihrer direkten Betreuung, Unterbringung und der Fahrzeug-, Geräte- und Unterkunftsnutzung sind die Jugendfeuerwehrgruppen jeweils einem Löschzug (LZ) der Freiwilligen Feuerwehr Gelsenkirchen zugeordnet. Der jeweilige Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr hat der ihm zugeordneten Jugendgruppe in jeder Art und Weise helfend zur Seite zu stehen.

b) Der jeweilige Löschzug hat dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in geeignete Kameraden/innen für die Tätigkeiten als Jugendgruppenleiter/innen (JGL), Jugendwarte/innen (JFW) und Jugendbetreuer/innen (JFBetr) vorzuschlagen. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in beantragt dann bei geeigneten Personen nach Erfüllung der notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen bei dem/der Leiter/in der Feuerwehr dessen/deren Berufung/en zum/zur Jugendgruppenleiter/in, zum/zur Jugendfeuerwehrwart/in oder zum/zur Jugendbetreuer/in.

c) Ist der/die Löschzugführer/in nicht in der Lage, geeignete Kameraden/innen zur Jugendbetreuung zu benennen, so kann der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in nach Rücksprache mit dem/der Leiter/in der Feuerwehr Kameraden/innen aus anderen Löschzügen für diese Aufgaben vorschlagen, bzw. dem/der Leiter/in der Feuerwehr andere geeignete Möglichkeiten unterbreiten.

d) Der/die Jugendgruppenleiter/in hat dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in unaufgefordert weitere Kameraden/innen für die Aufgabengebiete der weiteren Jugendfeuerwehrwarte/innen und Jugendbetreuer/innen zu benennen.

e) Bezüglich der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften (z.B. UVV Feuerwehr, Feuerwehrdienstvorschriften, Jugendschutzgesetz.) untersteht die jeweilige Jugendgruppe der fachlichen, feuerwehrtechnischen Aufsicht des/der Löschzugführer/in, der/die sich hierzu des/der Jugendgruppenleiters/in bedient.

f) Jugendpflegerische und -betreuerische Gesichtspunkte fallen nicht unter dieses Weisungsrecht; hierfür ist der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in zuständig.

g) Zwischen dem/der Löschzugführer/in und dem/der Jugendgruppenleiter/in, vertretungsweise einem/einer Jugendfeuerwehrwart/in, müssen alle dienstlichen Obliegenheiten abgestimmt werden. Die Nutzung der Räumlichkeiten und Fahrzeuge müssen den Jugendfeuerwehrgruppen sowohl bei den regelmäßigen Dienstveranstaltungen als auch bei angekündigten Sonderveranstaltungen ohne Einschränkungen möglich sein, sofern sie den Dienstbetrieb des jeweiligen Löschzuges nicht beeinträchtigen.

h) Bei Unstimmigkeiten, bzw. in Zweifelsfällen entscheidet der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

wehrwart/in in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr.

### **2. Aufgaben und Ziele**

- a) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendfeuerwehrgruppen der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausbildung und Einsatz.
- b) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- c) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- d) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **3. Mitgliedschaft**

- a) Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche aus Gelsenkirchen und angrenzenden Nachbarstädten im Alter von 10 bis 17,5 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Jugendlichen bleiben bis zum 18. Lebensjahr Mitglied der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen. Ein Verbleiben bis zum 26. Lebensjahr ist möglich.
- b) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendgruppenausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr nach einer Probezeit von 3 Monaten.
- c) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **4. Rechte und Pflichten**

#### **4.1 Rechte**

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- b) in eigener Sache gehört zu werden und
- c) die Organe zu wählen.

#### **4.2 Pflichten**

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- a) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern und
- d) nach Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen alle erhaltenen Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände, sowie Unterrichtsmaterialien, unaufgefordert und unbeschädigt zurückzugeben.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden :

5.1 Verweis unter vier Augen

5.2 Verweis vor der Jugendgruppe

5.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

#### **5.1 Verweis unter vier Augen**

Verweise unter vier Augen werden nach Beratung und Beschluss im Jugendgruppenausschuss von dem/der Jugendgruppenleiter/in unter vier Augen erteilt.

#### **5.2 Verweis vor der Jugendgruppe**

Verweise vor der Jugendgruppe werden nach Beratung und Beschluss im Jugendgruppenausschuss von dem/der Jugendgruppenleiter/in vor der Jugendfeuerwehrgruppe erteilt.

#### **5.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr**

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr kann nach Beratung und Beschluss im Jugendgruppenausschuss der betreffenden Jugendfeuerwehrgruppe oder im Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen von dem/der Leiter /in der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in ausgesprochen werden.

#### **5.4 Recht auf Beschwerde**

Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu.

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem/der Leiter/in der Feuerwehr eingebracht werden, der/die nach Rücksprache mit dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in über die Beschwerde entscheidet.

### **6. Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen erlischt

- a) bei Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Gebietes der Stadt Gelsenkirchen und angrenzender Nachbarstädte (hierbei erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen, die von dem/der Leiter/in der Feuerwehr unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des ausscheidenden Jugendfeuerwehrmitgliedes unterrichtet),
- b) durch schriftliche Austrittserklärung der/des Erziehungsberechtigten,
- c) auf Wunsch des Mitgliedes oder
- d) durch Ausschluss (5.3).

### **7. Jugendpflegerischer Bereich und Selbstverwaltung**

#### **7.1 Organe der Jugendfeuerwehrgruppen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

Die Organe der Jugendfeuerwehrgruppen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen sind :

- a) die Mitgliederversammlungen der Jugendgruppen
  - b) die Jugendgruppenausschüsse der Jugendgruppen
  - c) die Jugendgruppensprecher/innen der Jugendgruppen
- und die Organe der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen sind :
- d) die Vollversammlung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen
  - e) der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen

##### **7.1.1 Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehrgruppe**

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

- a) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehrgruppe muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendgruppenleiter/in, bzw. einem/einer Jugendwart/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- b) Die Mitgliederversammlung leitet der/die Jugendgruppenleiter/in, bzw. ein/eine Jugendwart/in.
- c) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und sollte mit der Anwesenheit der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Die Teilnahme weiterer Gäste, insbesondere der Löschzugführung des zugeordneten Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr und eines Vertreters der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen, ist erwünscht.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Jugendordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- e) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, sein/e Stellvertreter/in, der/die Jugendgruppenleiter/in und die Jugendwarte/innen haben eine beratende Stimme.
- f) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
- 7.1.1.1 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes der Jugendgruppenkasse.
  - 7.1.1.2 Wahl des/der Jugendgruppensprechers/in (JGSpr) und der Mitglieder des Jugendgruppenausschusses.
  - 7.1.1.3 Wahl der Kassenprüfer.
  - 7.1.1.4 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge.
  - 7.1.1.5 Beratung des Jahresdienstplanes zur Ausbildung und jugendpflegerischen Arbeit der Jugendgruppe.
  - 7.1.1.6 Beratung und Planung der Mitarbeit bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen.
  - 7.1.1.7 Planung der Ausrichtung von Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen.
  - 7.1.1.8 Planung und Beratung der Durchführung von Veranstaltungen der eigenen Jugendfeuerwehrgruppe.
  - 7.1.1.9 Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Geldmittel.
  - 7.1.1.10 Information der Erziehungsberechtigten über durchgeführte und geplante Veranstaltungen und Fahrten der eigenen Jugendfeuerwehrgruppe.
  - 7.1.1.11 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

### **7.1.2 Der Jugendgruppenausschuss**

a) Der Jugendgruppenausschuss wird von den Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird von dem/der Jugendgruppensprecher/in nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr (einmal pro Quartal), einberufen.

b) Der Jugendgruppenausschuss setzt sich zusammen aus :

b.i) dem/der Jugendgruppensprecher/in

b.ii) dem/der stellvertretenden Jugendgruppensprecher/in

b.iii) dem/der Schriftwart/in

b.iv) dem/der Kassenwart/in

b.v) den Jugendwarten/innen der Jugendgruppe

b.vi) der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, bzw. sein/ihre Stellvertreter/in kann mit beratender Stimme teilnehmen

c) Der/die Jugendgruppensprecher/in wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

d) Die übrigen Mitglieder des Jugendgruppenausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

e) Der Jugendgruppenausschuss hat folgende Aufgaben :

e.i) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

e.ii) Vorschläge über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gegenüber dem/der Leiter/in der Feuerwehr.

e.iii) Beratung über Ordnungsmaßnahmen und Beschluss.

e.iv) Aufstellung des Jahresberichtes der Jugendgruppe, Verkündung auf der Mitgliederversammlung und fristgerechte Weiterleitung an den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

e.v) Aufstellung des Kassenberichtes der Jugendfeuerwehrgruppe für die nächste Mitgliederversammlung.

e.vi) Aufstellung eines Jahresdienstplanes zur Ausbildung und jugendpflegerischen Arbeit in der Jugendfeuerwehrgruppe.

e.vii) Regelmäßiges Erstellen von Wort- und Bildberichten zur positiven Darstellung der Aktivitäten der Jugendfeuerwehrgruppe. Die Berichte müssen an den Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingereicht werden.

### **7.1.3 Der/die Jugendgruppensprecher/in**

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

Der/die Jugendgruppensprecher/in, im Verhinderungsfalle sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder und unterstützt den/die Jugendgruppenleiter/in bei der Leitung der Jugendgruppe und die Jugendwarte/innen bei der Jugendarbeit.

### **7.1.4 Der/die Schriftwart/in der Jugendgruppe**

a) Der/die Schriftwart/in ist für die ordentliche Führung des Dienst- bzw. Tagebuches der Jugendgruppe verantwortlich. Er/sie erstellt den Jahresbericht für den Jugendgruppenausschuss und den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in.

b) Der/die Schriftwart/in führt ein aktuelles Mitgliedsverzeichnis der Jugendgruppe und reicht dieses halbjährlich zusammen mit dem Dienstplan der Jugendfeuerwehrgruppe an den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in ein.

### **7.1.5 Der/die Kassenwart/in der Jugendgruppe und das Kassenwesen**

a) Zur Durchführung der Jugendarbeit in den Jugendgruppen wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen u.a. aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Fördermitteln, Zuwendungen und Schenkungen Dritter erhält.

b) Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem/der Kassenwart/in.

c) Dem/der Kassenwart/in steht ein/e Jugendwart/in oder der/die Jugendgruppenleiter/in helfend zur Seite.

d) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest (7.1.1.4). Sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel (7.1.1.8).

e) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen (7.1.2.5).

f) Die Jugendfeuerwehrgruppen haben eventuell festgesetzte Beiträge fristgerecht an die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen abzuführen (siehe insbesondere Punkt 7.3).

### **7.1.6 Die Kassenprüfung in der Jugendgruppe**

a) Als Kassenprüfer müssen von der Mitgliederversammlung der Jugendgruppe zwei Jugendgruppenmitglieder und zwei Erziehungsberechtigte von Jugendgruppenmitgliedern gewählt werden. Der/die Kassenwart/in der Jugendgruppe und deren/dessen Erziehungsberechtigte dürfen nicht Kassenprüfer sein. Der/die den Kassenwart/in unterstützende Jugendwart/in darf ebenfalls nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

b) Die Kasse der Jugendgruppe ist mindestens einmal jährlich durch diese gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfung muss vor der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Einer der gewählten Kassenprüfer erstattet auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

c) Der Löschzug, dem die Jugendfeuerwehrgruppe zugeordnet ist, bzw. dessen Löschzugführer und Kassenprüfer sowie gewählte Vertreter des Feuerwehrverbandes sind nicht berechtigt, die Kasse der Jugendfeuerwehrgruppe zu prüfen, zu kontrollieren oder über die Verwendung der in der Kasse enthaltenen Geldmittel zu bestimmen.

### **7.2 Organe der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

#### **7.2.1 Die Vollversammlung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

a) Die Vollversammlung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen wird von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in oder von dem/der Schriftwart/in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen im Auftrage des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in nach Bedarf schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Leitung der Vollversammlung übernimmt der /die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, bzw. sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in.

b) Aufgaben der Vollversammlung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen :

b,i) Änderungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen können nur in der Vollversammlung aller Jugendfeuerwehrmitglieder der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen beschlossen werden. Hierbei ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Jugendfeuerwehrmitglieder der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen anwesend ist. Zur Annahme der Änderung der Jugendordnung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

b,ii) Beschlüsse über Mitgliedschaften (Eintritt und Austritt) in einen Feuerwehrverband, einen Förderverein oder einen sonstigen Verein oder Vertretung.

#### **7.2.2 Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

a) Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen wird von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in oder von dem/der Schriftwart/in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen im Auftrage des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr (einmal pro Quartal) einberufen. Die Leitung des Jugendausschusses übernimmt der /die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, bzw. sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in.

b) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus :

b.i) dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in,

b.ii) dem/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/in,

b.iii) den Jugendgruppenleitern/innen der Jugendfeuerwehrgruppen,

b.iv) den Jugendfeuerwehrwarten/innen der Jugendgruppen,

b,v) dem/der Schriftwart/in (mit dieser Aufgabe kann auch eines der vorgenannten Mitglieder betraut werden) und

b,vi) dem/der Kassenwart/in (mit dieser Aufgabe kann ebenfalls auch eines der vorgenannten Mitglieder betraut werden).

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

- b,vii) weitere Kameraden/innen können mit der Organisation und Durchführung von Sonderaufgaben beauftragt werden; hierzu zählen z.B. Beauftragte für Mädchenarbeit, für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen, für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen, für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Fortbildung und für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring.
- c) Die Anwesenheit der Jugendbetreuer/innen der Jugendgruppen ist erwünscht.
- d) Die beiden Kassenprüfer werden vom Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen aus den eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt.
- e) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, sein/ihr Stellvertreter/in, der/die Schriftwart/in und der/die Kassenwart/in sind möglichst aus dem Kreise der Jugendgruppenleiter/innen und Jugendfeuerwehrwarten/innen zu wählen und dem/der Leiter/in der Feuerwehr zwecks Berufung vorzuschlagen. Von einer Personalunion Stadtjugendfeuerwehrwart/in mit Jugendgruppenleiter/in einer Jugendfeuerwehrgruppe ist abzusehen.
- f) Bei Beschlüssen des Jugendausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen besitzen der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, sein/ihr Stellvertreter, der/die Schriftwart/in, der/die Kassenwart/in, der/die Jugendgruppenleiter/innen der Jugendgruppen und maximal zwei Jugendwarte/innen pro Jugendgruppe jeweils eine Stimme.
- g) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben :
- g.i) Beratung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Jugendfeuerwehrgruppen,
- g,ii) Beratung und Vorbereitung über eventuell notwendig werdende Änderungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen (Punkt 9).
- g,iii) Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen, die auf einer Vollversammlung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen entschieden werden müssen. Hierzu zählen insbesondere auch Eintritt und Austritt der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen in einen Feuerwehrverband oder einen Förderverein.
- g,iv) Aufstellung eines Jahresberichtes durch den/die Schriftwart/in. Dieser Jahresbericht dient auch zur Weiterleitung an andere Gremien und Organisationen (z.B. Leiter/in der Feuerwehr, Löschzugführer, Jugendamt, Jugendring, Stadtverwaltung, JF NRW, usw.).
- g,v) Aufstellung eines Kassenberichtes, Tätigkeitsnachweises und /oder Verwendungsnachweises der für die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen erhaltenen Gelder –u.a. zwecks Weiterleitung und Prüfung beim Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen und zum Einreichen an die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen- und Bericht der Ergebnisse der Prüfungen der diesbezüglich eingereichten Unterlagen und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

- g,vi) Entgegennahme der Jahresdienstpläne und Jugendfeuerwehrdienst- bzw. Tagebücher der Jugendgruppen, Weiterleitung an den/die Leiter/in der Feuerwehr und Koordinierung gemeinsamer Veranstaltungen.
  - g,vii) Beschluss und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen.
  - g,viii) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen (Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen, Deutsche Jugendfeuerwehr, usw.)
  - g,viii) Beschluss über Anträge an den Jugendring Gelsenkirchen, an das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen, an die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen, an die Deutsche Jugendfeuerwehr und ähnliche übergeordnete Organisationen, Einrichtungen und Verbände.
  - g,ix) Beschluss über Einführung von Beiträgen der Jugendfeuerwehrgruppen an die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen und Festsetzung über die Höhe dieser Beiträge. Beiträge können insbesondere für die Finanzierung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen, für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und zur Begleichung von Beiträgen und Rechnungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen an einen Feuerwehrverband und an andere, eventuell übergeordnete Gremien festgesetzt werden.
- h) Jede Jugendfeuerwehrgruppe sollte auf jeder Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen durch mindestens eine/n Jugendfeuerwehrwart/in vertreten sein. Die Anwesenheit des/der Jugendgruppenleiter/in ist wünschenswert.

### **7.2.3 Der/die Jugendbetreuer/in**

- a) Volljährige Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und der Feuerwehr verbundene private Personen können bei vorhandenem Interesse und bei entsprechender Eignung zur Jugendbetreuung (Reife und Lebenserfahrung) als Jugendbetreuer/in eingesetzt werden. Entsprechende Personen werden von dem/der Jugendgruppenleiter/in ausgewählt und für die anfallenden Aufgaben entsprechend unterwiesen. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in sollte vor der Übertragung der Jugendbetreuungsaufgaben von dem/der Jugendgruppenleiter/in gehört werden.
- b) Als Jugendbetreuer/innen vorgesehene Privatpersonen sollten zur sozialen Absicherung als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden.

- c) Der/die Jugendbetreuer/in in den Jugendfeuerwehrgruppen sollen sich nach Möglichkeit baldmöglichst durch Besuch eines Jugendgruppenleiterlehrgangs zum Jugendfeuerwehrwart/in qualifizieren

### **7.2.4 Der/die Jugendwart/in**

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

- a) Jugendbetreuer/innen, die sich bei der Ausübung ihrer Aufgaben bewährt haben, können dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in von dem/der Jugendgruppenleiter/in zum Besuch eines Jugendgruppenleiterlehrganges vorgeschlagen werden.
- b) Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Jugendwartgrundlehrgang schlägt der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in diesen Jugendbetreuer/in dem/der Leiter/in der Feuerwehr zur Berufung als Jugendfeuerwehrwart/in vor.
- c) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in sollte an einem Truppführerlehrgang erfolgreich teilgenommen haben.
- d) Um Interessenskonflikte zwischen Jugendfeuerwehrgruppe und dem zugeordneten Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr von vorne herein auszuschließen, dürfen der/die Löschzugführer/in und der/die stellvertretende/r Löschzugführer/in nicht Jugendwart/in der Jugendfeuerwehrgruppe sein.
- e) Es dürfen keine Jugendfeuerwehrwarte/innen ohne entsprechende Qualifikationen für die Jugendarbeit ernannt werden.
- f) Die Jugendfeuerwehrwarte/innen müssen regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Jahre, an Nachschulungs- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen.
- g) Den Jugendfeuerwehrwarte/innen, die die zur Nachschulung und Weiterbildung vorgeschriebene Frist von zwei Jahren um mehr als ein weiteres Jahr überschritten haben, soll ihre Ernennung zum Jugendfeuerwehrwarte/innen widerrufen werden.

### **7.2.5 Der/die Jugendgruppenleiter/in**

- a) In jeder Jugendfeuerwehrgruppe wird ein Jugendfeuerwehrwart/in auf Vorschlag des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in von dem/der Leiter/in der Feuerwehr zum Jugendgruppenleiter berufen. Der/die Löschzugführer/in des zugeordneten Löschzuges soll vor der Ernennung des/der Jugendgruppenleiters/in angehört werden.
- b) Dem/der Jugendgruppenleiter/in obliegt die fachliche Aufsicht und Betreuung seiner Jugendfeuerwehrgruppe. Er/sie ist der/die verantwortliche Jugendwart/in der Jugendfeuerwehrgruppe.
- c) Der/die Jugendgruppenleiter/in sollte an einem Gruppenführerlehrgang des Institutes der Feuerwehr erfolgreich teilgenommen haben.
- d) Um Interessenskonflikte zwischen Jugendfeuerwehrgruppe und dem zugeordneten Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr von vorne herein auszuschließen, dürfen der/die Löschzugführer/in und der/die stellvertretende/r Löschzugführer/in nicht Jugendgruppenleiter/in der Jugendfeuerwehrgruppe sein.
- e) Es dürfen keine Jugendgruppenleiter/in ohne entsprechende Qualifikationen für die Jugendarbeit ernannt werden.
- f) Der/die Jugendgruppenleiter/ist ist genau wie jeder andere Jugendfeuerwehrwart verpflichtet, regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Jahre, an Nachschulungs- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen.

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

- g) Der/die Jugendgruppenleiter/in ist verantwortlich für die Verwaltung der Jugendgruppe. Er/sie hat fristgerecht alle angeforderten Berichte, Meldungen und Statistiken an den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in (auch unaufgefordert) einzureichen.
- h) Der/die Jugendgruppenleiter/in schlägt dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in unaufgefordert geeignete Kameraden/innen für die Aufgabe als Jugendbetreuer/innen und Jugendwart/innen vor.
- i) Den Jugendgruppenleiter/in, die die zur Nachschulung und Weiterbildung vorgeschriebene Frist von zwei Jahren um mehr als ein weiteres Jahr überschritten haben, soll ihre Ernennung zum Jugendgruppenleiter/in und zum/zur Jugendfeuerwehrwart/in widerrufen werden.

### **7.2.6 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in**

- a) Ein/e Jugendfeuerwehrwart/in oder ein/e Jugendgruppenleiter/in wird auf Vorschlag des Jugendausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen (Wahl durch die Mitglieder des Jugendausschusses) von dem/der Leiter/in der Feuerwehr zum Stadtjugendfeuerwehrwart/in berufen.
- b) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in , im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/in, leitet die Jugendfeuerwehr nach der Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe und nimmt die Vertretung nach außen (z.B. Jugendring, Jugendamt, Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen, Feuerwehrverband, Zugführerdienstbesprechungen, usw.) wahr. Er/sie ist dem/der Leiter/in der Feuerwehr direkt unterstellt.
- c) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein, sollte an einem Zugführerlehrgang des Institutes der Feuerwehr erfolgreich teilgenommen haben und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Er/Sie soll selbst Erfahrungen in der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr als Jugendgruppenleiter/in oder Jugendfeuerwehrwart/in gesammelt haben. Während der Amtszeit als Stadtjugendfeuerwehrwart/in sollte er/sie nicht gleichzeitig das Amt eines/r Jugendgruppenleiters/in ausüben.
- d) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in soll regelmäßig an Nachschulungs- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen.

### **7.2.7 Die Jugendfeuerwehrausschusssitzung**

- a) Der Jugendfeuerwehrausschuss trifft sich in regelmäßigen Abständen und bei besonderem Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu seinen Sitzungen.
- b) Zur Jugendfeuerwehrausschusssitzung wird von dem/der Schriftwart/in der Jugendfeuerwehr in Abstimmung mit dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in rechtzeitig vorher schriftlich eingeladen.
- c) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendfeuerwehrausschusssitzung.
- d) Um gemeinschaftliche Planungen durchführen und Entscheidungen treffen zu können soll auf jeder Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

Gelsenkirchen von jeder Jugendfeuerwehrgruppe mindestens eine/n Jugendfeuerwehrwart/in vertreten sein. Die Anwesenheit des/der Jugendgruppenleiter/in ist wünschenswert.

e) Auf der Jugendfeuerwehrausschusssitzung ist von dem/der Schriftwart/in der Jugendfeuerwehr ein Protokoll zu führen. Ist der/die Schriftwart/in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen nicht anwesend, so übernimmt diese Aufgabe der/die Jugendgruppenleiter/in, bzw. ein/e Jugendwart/in der gastgebenden Jugendfeuerwehrgruppe. Das Protokoll soll nach Vorlage und Genehmigung durch den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in jeder Jugendfeuerwehrgruppe, dem/r Leiter/in der Feuerwehr und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in innerhalb einer Frist von sechs Wochen durch den/die Protokollführer/in als Kopie zugeschickt werden.

### **7.2.8 Das Schriftgut und der/die Schriftwart/in**

a) Für das Aufgabengebiet der Schriftführung und des Briefverkehrs kann von dem/der Leiter/in der Feuerwehr ein Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr berufen werden.

b) Nach Wahl im Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen schlägt der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in den/die Schriftwart/in dem/der Leiter/in der Feuerwehr zur Berufung vor.

c) Der/die Schriftwart/in ist für die termingerechte schriftliche Einladung zu Jugendfeuerwehrausschusssitzungen verantwortlich.

d) Der/die Schriftwart/in ist für das Erstellen der Protokolle von Jugendfeuerwehrausschusssitzungen verantwortlich. Die Protokolle sollen innerhalb von drei Wochen nach einer Jugendfeuerwehrausschusssitzung dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in vorgelegt werden. Nach Genehmigung durch den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in veranlasst der/die Schriftwart/in das Kopieren und die Verteilung der Protokolle.

e) Der/die Schriftwart/in übernimmt das Schreiben der Einladungen von Gastgruppen bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen.

f) Der/die Schriftwart/in übernimmt das Schreiben von Urkunden, Unterlagen und Bescheinigungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen (außer Leistungsabzeichen und sportliche Wettkämpfe).

g) Der/die Schriftwart/in übernimmt das Anfordern und Sammeln von Berichten, Dienstplänen, Unterlagen und Jahresberichten aller Gelsenkirchener Jugendfeuerwehrgruppen.

Er/sie erstellt hieraus einen Jahresbericht der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen, welcher u.a. zum Einreichen an das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen, an die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen und an den Jugendring Gelsenkirchen benötigt wird.

h) Der/die Schriftwart/in verteilt die Formulare der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen für die Jahresberichte (Statistiken) an die Gelsenkirchener Jugendfeuerwehrgruppen, sammelt diese wieder ein und erstellt fristgerecht die Aufsummierung aller Daten auf Stadtebene.

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

i) Die Führung des Schriftgutes kann von einem anderen Mitglied des Jugendausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen mit übernommen werden.

### **7.2.9 Das Kassenwesen und der/die Kassenwart/in**

a) Für das Aufgabengebiet der Kassenführung kann von dem/der Leiter/in der Feuerwehr ein Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr berufen werden.

b) Der/die Kassenwart/in sollte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein und mit der Jugendfeuerwehr besonders vertrauensvoll verbunden sein.

c) Der/die Kassenwart/in wird vom Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen gewählt. Bei der Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit. Nach der Wahl schlägt der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in den/die Kassenwart/in dem/der Leiter/in der Feuerwehr zur Berufung vor.

d) Die Führung der Jugendfeuerwehrekasse kann von einem anderen Mitglied des Jugendausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen mit übernommen werden.

### **7.2.10 Die Kassenprüfung**

a) Über die Verwendung der vom Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen erhaltenen Mittel ist jedes Jahr ein schriftlicher Verwendungsnachweis mit ausführlichem Tätigkeitsbericht zur Prüfung an das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen zu erstellen. Bei der Verwendung dieser Gelder sind die Auflagen des Jugendamtes der Stadt Gelsenkirchen zu beachten. Dem Verwendungsnachweis müssen alle Quittungen im Original beigelegt werden. Über das Ergebnis der Prüfung der verwendeten Gelder ist entsprechend des Bescheides des Jugendamtes der Stadt Gelsenkirchen auf der nächsten Jugendfeuerwehrausschusssitzung zu berichten. Die Jugendgruppenleiter haben alle für die Erstellung dieser Berichte erforderlichen Unterlagen dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in (im Original) zur Verfügung zu stellen.

b) An den Jugendring Gelsenkirchen ist ebenfalls regelmäßig und unaufgefordert ein Tätigkeitsbericht (ohne Verwendungsnachweis) zur Information einzureichen.

c) Über erhaltene Zuschüsse der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen aus Mitteln des Landesjugendplanes ist der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen im Rahmen der gestellten Fristen die Verwendung mit Originalquittungen, unterschriebenen Teilnehmerlisten und eventuell zusätzlich geforderten Formularen nachzuweisen.

Bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in für die Erstellung und Einreichung der Unterlagen zuständig. Bei Veranstaltungen einzelner Jugendfeuerwehrgruppen hat der/die Jugendgruppenleiter/in die Unterlagen zusammenzustellen und zwecks Prüfung an den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in einzureichen, der/die diese Unterlagen dann an die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen weiterleitet. Die Jugendgruppenleiter haben bei der Erstellung dieser Unterlagen dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in helfend zur Seite zu stehen und insbesondere alle geforderten Unterlagen und Formulare (im Original) zur Verfügung

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

alle geforderten Unterlagen und Formulare (im Original) zur Verfügung zu stellen.

d) Die restliche Kassenführung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

e) Als Kassenprüfer werden vom Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen zwei Jugendgruppenleiter/innen oder Jugendfeuerwehrwarte/innen gewählt.

f) Einer der gewählten Kassenprüfer erstattet auf der nächsten Jugendfeuerwehrausschusssitzung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

g) Die Löschzugführer/innen, dessen/deren Stellvertreter/innen, die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr, der Feuerwehrverband, bzw. deren gewählte Kassenprüfer, sind nicht berechtigt, die Kasse der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen zu prüfen, zu kontrollieren oder über die Verwendung der Geldmittel dieser Kasse zu bestimmen, bzw. über die Verwendung dieser Gelder Auskunft zu bekommen.

### **7.2.11 Die Beauftragten für Sonderaufgaben**

a) Für bestimmte Aufgabengebiete und spezielle Sonderaufgaben können spezielle Beauftragte von dem/der Leiter/in der Feuerwehr auf Vorschlag des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in berufen werden.

b) Zur gerechten Aufgabenverteilung sollten sich Jugendfeuerwehrwarte/innen aller Jugendfeuerwehrgruppen aktiv an der Übernahme von Aufgaben und Verantwortung beteiligen.

c) Die Koordination der einzelnen Aufgabengebiete obliegt dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, bzw. seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in.

#### **7.2.11.1 Der/die Beauftragte für Mädchenarbeit**

a) Für die Wahrung der besonderen Belange der Mädchen in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen kann ein/e Beauftragter/e für Mädchenarbeit von dem/der Leiter/in der Feuerwehr berufen werden.

b) Der/die Beauftragte für Mädchenarbeit muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein und mehrere Jahre aktiven Dienst in einer Jugendfeuerwehrgruppe absolviert haben.

c) Der/die Beauftragte für Mädchenarbeit wird vom Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen gewählt. Bei der Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit. Nach der Wahl schlägt der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in den/die Beauftragter/e für Mädchenarbeit dem/der Leiter/in der Feuerwehr zur Berufung vor.

d) Der/die Beauftragte für Mädchenarbeit hat sich für die besonderen Belange der Mädchen, auch gruppenübergreifend, zu kümmern. Er/sie muß als Ansprechpartner/in für alle Mädchen in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen erreichbar und ansprechbar

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

sein.

e) Der/die Beauftragte für Mädchenarbeit hat den Kontakt zum/zur Mädchenbeauftragten der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen zu halten und ist für Fragen und Informationen der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen Ansprechpartner/in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen.

f) Die Aufgabe des/der Beauftragten für Mädchenarbeit kann von einem anderen Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen mit übernommen werden.

h) Eine gute Zusammenarbeit der Beauftragten für Mädchenarbeit in der Jugendfeuerwehr mit einer eventuellen Frauenbeauftragten in der Freiwilligen Feuerwehr Gelsenkirchen ist anzustreben, bzw. ist eine Verknüpfung dieser beiden Ämter von Seiten der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen nicht nur möglich, sondern sogar erwünscht.

### **7.2.11.2 Der/die Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

a) Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen kann ein/e Beauftragter/e für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von dem/der Leiter/in der Feuerwehr berufen werden.

b) Der/die Beauftragter/e für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.

c) Der/die Beauftragter/e für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vom Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen gewählt. Bei der Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit. Nach der Wahl schlägt der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in den/die Beauftragter/e für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dem/der Leiter/in der Feuerwehr zur Berufung vor.

d) Der/die Beauftragter/e für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist für die Erstellung, Bearbeitung und Weiterleitung von Ankündigungen, Berichten und Reportagen, sowohl in Text, als auch in Bildform, für Presse und Rundfunk und für die Erstellung von Infotafeln, Bildwänden und Kollagen bei öffentlichen Veranstaltungen, Repräsentationen und Festen verantwortlich.

e) Um eine gute Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen sollte regelmäßig in Wort und Bild über Aktivitäten der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen und/oder einzelner Jugendfeuerwehrgruppen in der Presse berichtet werden.

f) Presseankündigungen und –berichte sind auf dem Dienstweg an das Presseamt der Stadt Gelsenkirchen zur Weiterleitung an die Presse oder über einen Verein, z.B. einen Feuerwehrverband, an die Presse einzureichen.

g) Die Aufgabe des/der Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kann von einem anderen Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen mit übernommen werden.

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

### **7.2.11.3 Der/die Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen**

a) Für die Aufgaben der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und der Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen kann ein/e Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen von dem/der Leiter/in der Feuerwehr berufen werden.

b) Der/die Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.

c) Der/die Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen wird vom Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen gewählt. Bei der Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit. Nach der Wahl schlägt der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in den/die Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen dem/der Leiter/in der Feuerwehr zur Berufung vor.

d) Der/die Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen ist für den Ausrichter der Stadtmeisterschaften / Sportfest der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen der entsprechende Ansprechpartner der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen. Er/sie berät bei allen Fragen der Wettkampfordanisation und zum logistischen Umfeld zu der Veranstaltung. Ausrichter dieser Veranstaltungen kann nur ein Löschzug oder eine Jugendfeuerwehrgruppe der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen sein.

e) Der/die Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen hält den Kontakt zu den teilnehmenden Gastgruppen bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen.

f) Der/die Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen ist für die Gravur von (Wander-) Pokalen und deren rechtzeitige Rückforderung vor dem nächsten Wettkampf verantwortlich.

g) Der/die Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen nimmt die Prüfungen zu allen Stufen des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen ab, führt darüber Bericht und ist für die regelmäßige und fristgerechte Erstellung und Weiterleitung der geforderten Daten an die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen verantwortlich.

h) Die Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen für Mitglieder der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen sollte im Rahmen von größeren / besonderen Veranstaltungen, wie z.B. Zeltlager, Gemeinschaftsveranstaltungen, usw. erfolgen.

i) Die Aufgabe des/der Beauftragte für Wettkämpfe und Abnahme des Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen kann von einem anderen Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen mit übernommen werden.

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

werden.

### **7.2.11.4 Der/die Beauftragte für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen**

- a) Für die Planung, Organisation und Durchführung von regelmäßig oder einmal stattfinden Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen kann ein/e Beauftragter/e für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen von dem/der Leiter/in der Feuerwehr berufen werden.
- b) Der/die Beauftragte für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- c) Der/die Beauftragte für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen wird vom Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen gewählt. Bei der Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit. Nach der Wahl schlägt der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in den/die Beauftragten/e für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen dem/der Leiter/in der Feuerwehr zur Berufung vor.
- d) Für größere Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen, die regelmäßig oder auch nur einmalig stattfinden, kann es sinnvoll sein, einen besonderen Ansprechpartner für die Planung, Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen zu haben. Hierzu kann ein/e spezieller/spezielle Beauftragter/e für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen ernannt werden.
- e) Der/die Beauftragte für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen plant die Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen bezüglich örtlicher und zeitlicher Möglichkeiten durch. Er/sie plant den personellen und materiellen Bedarf zur Durchführung der Veranstaltung durch. Er/sie plant die Einladung von Gästen und Gastgruppen.
- g) Die Aufgabe des/der Beauftragten für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen kann von einem anderen Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen mit übernommen werden.

### **7.2.11.5 Der/die Beauftragte für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung**

- a) Für die Aufgaben der Organisation und Verwaltung von Lehrgängen und Seminaren für Aus- und Weiterbildung in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen kann ein/e Beauftragter/e für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung von dem/der Leiter/in der Feuerwehr berufen werden.
- b) Der/die Beauftragte für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- c) Der/die Beauftragte für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung wird vom Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen gewählt. Bei der Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit. Nach der Wahl schlägt der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in den/die Beauftragter/e für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung dem/der Leiter/in der Feuerwehr zur Berufung vor.

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

d) Der/die Beauftragter/e für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung hat sich nach geeigneten Lehrgängen, Seminaren und ähnlichen Bildungsveranstaltungen für die Ausbildung von geeigneten Interessenten/innen zum/zur Jugendwart/in, bzw. zum/zur Jugendgruppenleiter/in und für die terminmäßig vorgeschriebene Weiterbildungen der Jugendwarte/innen und Jugendgruppenleiter/innen durch Fortbildungsveranstaltungen und Neigungslehrgänge umzusehen und diese Bildungsveranstaltungen den Jugendwarten/innen aller Gelsenkirchener Jugendfeuerwehrgruppen frühzeitig zur Teilnahme anzubieten. Dabei können sowohl eigene Schulungsveranstaltungen, d.h. die von der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen oder einzelnen Gelsenkirchen er Jugendfeuerwehrgruppen angeboten werden, als auch Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen, anderer Jugendfeuerwehren, der Stadt Gelsenkirchen, insbesondere des Jugendamtes der Stadt Gelsenkirchen, des Jugendring Gelsenkirchen sowie anderer Vereine oder Organisationen angeboten werden.

e) Der/die Beauftragter/e für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung hat die Interessenten der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen an den Ausrichter der Bildungsveranstaltung anzumelden.

f) Der/die Beauftragter/e für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung hat dem Ausrichter der Bildungsveranstaltung möglicherweise anfallende Teilnahmegebühren, eventuell unter Einschaltung des Kassenwartes der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen, zu erstatten und anschließend alle Möglichkeiten, diese Kosten aus anderen Geldquellen ersetzen zu lassen, zu prüfen und die dazu notwendigen Unterlagen entsprechend einzureichen.

g) Der/die Beauftragter/e für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung hat im Falle der unentschuldigten Nichtteilnahme eines angemeldeten Mitgliedes der Feuerwehr Gelsenkirchen die eventuell angefallenen Teilnahmegebühren einschließlich Strafgebühren von dieser Person, bzw. der entsprechenden Jugendfeuerwehrgruppe zurückzufordern.

h) Die Aufgabe des/der Beauftragten für Lehrgänge, Seminare, Aus- und Weiterbildung kann von einem anderen Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen mit übernommen werden.

### **7.2.11.6 Der/die Beauftragte für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring**

a) Zur Finanzierung der Arbeit in den Jugendfeuerwehrgruppen, zur Durchführung von Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen und für Beschaffungen in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen und den einzelnen Jugendfeuerwehrgruppen ist die Beschaffung diverser Geldmittel notwendig. Hierzu sollen von den zuständigen Stellen alle möglichen Zuschüsse eingeholt werden und es soll versucht werden zusätzliche Geldmittel durch Spenden oder Sponsoring hereinzuholen.

b) Für die genannten Aufgaben der Beschaffung von Finanzmitteln in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen kann ein/e Beauftragter/e für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring von dem/der Leiter/in der Feuerwehr berufen werden.

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

- b) Der/die Beauftragter/e für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- c) Der/die Beauftragter/e für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring wird vom Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen gewählt. Bei der Wahl reicht die einfache Stimmenmehrheit. Nach der Wahl schlägt der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in den/die Beauftragten/e für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring dem/der Leiter/in der Feuerwehr zur Berufung vor.
- d) Der/die Beauftragter/e für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring hat alle möglichen Zuschüsse aus Landesmitteln über den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in rechtzeitig zu beantragen und die Verwendung der erhaltenen Mittel fristgerecht nachzuweisen. Hierzu sind die notwendigen Unterlagen der Jugendfeuerwehrgruppen unaufgefordert zügig einzureichen.
- e) Der/die Beauftragter/e für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring hat alle möglichen Zuschüsse der Provinzial-Versicherung rechtzeitig mit den vorgeschriebenen Formularen zu beantragen.
- f) Der/die Beauftragter/e für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring sollte alle Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Feuerwehrverbände und Fördervereine nutzen.
- g) Der/die Beauftragter/e für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring soll versuchen, geeignete – insbesondere das Bild der Jugendfeuerwehr positiv darstellende - Firmen für Spenden an die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen, bzw. regelmäßiges Sponsoring zu gewinnen.
- h) Die Aufgabe des/der Beauftragten für Zuschüsse, Spenden und Sponsoring kann von einem anderen Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen mit übernommen werden.

### **7.2.11.7 Weitere Beauftragte für Sonderaufgaben**

- a) Für bestimmte Aufgabengebiete, sowie für spezielle zeitlich begrenzte Sonderaufgaben können besondere Beauftragte von dem/der Leiter/in der Feuerwehr auf Vorschlag des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in berufen werden.
- b) Diese Aufgaben können von anderen Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen mit übernommen werden.

### **7.3 Aufgaben und Pflichten der Jugendfeuerwehrgruppen**

- a) Alle Gelsenkirchener Jugendfeuerwehrgruppen haben die Pflicht, an im Jugendfeuerwehrausschuss gemeinschaftlich und demokratisch beschlossenen Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen teilzunehmen.
- b) Alle Gelsenkirchener Jugendfeuerwehrgruppen haben die Pflicht, im Jugendfeuerwehrausschuss gemeinschaftlich und demokratisch beschlossene Beiträge und Abgaben fristgerecht an die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen zu zahlen.

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

c) Alle Gelsenkirchener Jugendfeuerwehrgruppen haben die Pflicht, anteilige Beträge an Gemeinschaftsbestellungen unaufgefordert und zügig beim Besteller zu erstatten.

d) Alle Gelsenkirchener Jugendfeuerwehrgruppen haben bei Verschulden durch Jugendfeuerwehrwarte/innen oder Jugendfeuerwehrmitglieder die Pflicht, von anderen Organisationen und Verbänden deshalb gegenüber der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen beschlossenen Strafgebühren der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen unaufgefordert und zügig zu erstatten.

e) Alle Gelsenkirchener Jugendfeuerwehrgruppen haben die Pflicht alle von der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen und anderer Organisationen und Einrichtungen geforderten Unterlagen, wie z.B. Jahresberichte und Statistiken, ordentlich und fristgerecht einzureichen.

f) Um den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl der Gelsenkirchener Jugendfeuerwehrgruppen zu fördern sollten gemeinschaftliche Aktionen zweier oder mehrerer Jugendgruppen stattfinden. Insbesondere sollte auch regelmäßig ein Gemeinschaftszeltlager aller Jugendgruppen stattfinden.

### **7.4 Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrwarte**

a) Jeder/e Jugendfeuerwehrwart/in hat das Recht

- i) sich für die Teilnahme an Seminaren und Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung zu bewerben. Je nach Platzangebot und finanziellen Möglichkeiten sollten die Teilnahmewünsche berücksichtigt werden.
- ii) sich bei Problemen mit anderen Jugendfeuerwehrwarten/innen, seinem/ihrer Jugendgruppenleiter/in oder seiner/ihrer Löschzugführung bei dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in bzw. über den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in bei dem/der Leiter/in der Feuerwehr zu beschweren.

b) Jeder/e Jugendfeuerwehrwart/in hat die Pflicht

- i) sich regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Jahre, durch die Teilnahme geeigneter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen, weiter zu qualifizieren.
- ii) durch Mithilfe bei der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen, in Jugendfeuerwehrausschusssitzungen oder in speziellen Gremien für den ordnungsgemäßen Ablauf von Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen und das fristgerechte Erstellen und Einreichen aller gewünschten, notwendigen und geforderten Unterlagen zu sorgen.

### **7.5 Die Jugendarbeit**

a) Die Jugendarbeit in den einzelnen Jugendfeuerwehrgruppen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen sollte wenigstens in den Bereichen allgemeine Jugendarbeit, feuerwehrtechnische Ausbildung und mindestens einem sozialen Betätigungsfeld geleistet werden.

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

- b) Bei der Gestaltung des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehrgruppen ist darauf zu achten, dass der Zeitanteil der allgemeinen Jugendarbeit gegenüber der feuerwehrtechnischen Ausbildung überwiegt.
- c) Jede Jugendfeuerwehrgruppe sollte sich in mindestens einem sozialen Bereich engagieren. Hierbei sind Aktivitäten, die sich z.B. für die Belange von Kindern, Jugendlichen, Alten Menschen, Tieren und Umwelt einsetzen, wünschenswert.
- d) Zum besseren Kennenlernen, Aufbau einer guten Kameradschaft und zur Festigung des sozialen Zusammenhangs sollten regelmäßig –mindestens einmal jährlich- in jeder Jugendfeuerwehrgruppe gemeinsame Fahrten stattfinden.

### **7.6 Die Dienstpläne**

- a) Jede Jugendfeuerwehrgruppe hat für ihren Dienstbetrieb im voraus für ein Halbjahr Dienstpläne zu erstellen. Diese Dienstpläne müssen vor der ersten darauf aufgeführten Veranstaltung an den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in eingereicht werden.
- b) Die Dienstpläne sollen den Vorgaben der Deutschen Jugendfeuerwehr entsprechen und bezüglich der feuerwehrtechnischen Ausbildung eine über mehrere Jahre aufbauende Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder gewährleisten.
- c) Die Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen ist wünschenswert und es sollte angestrebt werden, dass jedes Jugendfeuerwehrmitglied innerhalb seiner/ihrer Laufbahn innerhalb der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen das Leistungsabzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr erwerben kann.
- d) Die Vorbereitung auf das Jugendfeuerwehrleistungsabzeichens Nordrhein-Westfalen sollte in jeder Jugendfeuerwehrgruppe jedes Jahr in den Dienstplan mit aufgenommen werden.

Hierbei ist für jedes Jugendfeuerwehrmitglied die Vorbereitung und Abnahme entsprechend der persönlich möglichen Stufe dieses Leistungsabzeichens anzustreben.

- e) Bei der Gestaltung des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehrgruppen ist darauf zu achten, dass der Zeitanteil der allgemeinen Jugendarbeit gegenüber der feuerwehrtechnischen Ausbildung überwiegt.

### **7.7 Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

- a) Die Kameradschaft der Gelsenkirchener Jugendfeuerwehrgruppen untereinander sollte durch die regelmäßige Ausrichtung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen gefördert werden. Wünschenswert wären hierbei insbesondere Gemeinschaftszeltlager und Fahrten.
- b) Die Ausrichtung dieser Gemeinschaftsveranstaltungen sollte dabei einem Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr oder einer Jugendfeuerwehrgruppe unter Leitung des Beauftragten für Gemeinschafts- und Sonderveranstaltungen übertragen werden.

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

### **7.8 Zugehörigkeit zu einem Feuerwehrverband oder Förderverein**

- a) Die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen kann als gesamte Einheit „Jugendfeuerwehr“ Mitglied in einem Feuerwehrverband sein. Die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen kann nur gemeinsam in einen Feuerwehrverband ein-, bzw. austreten. Hierüber entscheidet die Vollversammlung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen mit einfacher Stimmenmehrheit. Einzelmitgliedschaften von Jugendfeuerwehrgruppen sind nicht möglich.
- b) Zur Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen strebt diese die Mitgliedschaft in einem Feuerwehrverband an. Die Mitgliedschaft in einem Feuerwehrverband darf bzgl. der Mitgliedsbeiträgen die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen nicht überfordern. Auf die Einhaltung der in der Satzung von Feuerwehrverbänden satzungsmäßig festgelegten „Trägerschaft und/oder Förderung der Jugendfeuerwehr“ muß geachtet werden, bzw. diese vom Feuerwehrverband eingefordert werden.
- c) Die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen ist daran interessiert, vom Feuerwehrverband nicht nur finanziell, sondern auch bzgl. der Interessen und Zielen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen entsprechend geeignet vertreten zu werden.

### **7.9 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden, Stadt und Land**

- a) Die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen ist anerkanntes Mitglied im Jugendring Nordrhein-Westfalen. Hieraus folgt automatisch die Anerkennung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen auf Stadtebene.
- b) Die Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen ist außerdem bestrebt, auch auf Ebene der Stadt Gelsenkirchen im Jugendring Gelsenkirchen als anerkanntes Mitglied vertreten zu sein.
- c) Die Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen, bzw. einzelner Jugendfeuerwehrgruppen mit anderen Organisationen auf Stadt- und übergeordneter Ebene ist anzustreben. Partnerschaften mit anderen Jugendgruppen, sowohl anderer Jugendfeuerwehren als auch anderer Organisationen und Vereine, ist wünschenswert.

## **8. Feuerwehrtechnischer Bereich und Zuordnung zu den Löschzügen**

### **8.1 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung**

- a) Die personelle Stärke jeder Jugendfeuerwehrgruppe soll mindestens Gruppenstärke und maximal 21 Jugendliche betragen. Über eine Erhöhung entscheidet der/die Leiter/in der Feuerwehr nach Anhörung des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in. Zur Betreuung der Jugendlichen muss pro angefangene 7 Jugendliche ein/e Jugendfeuerwehrwart/in zur Verfügung stehen.
- b) Sinkt die Stärke einer Jugendfeuerwehrgruppe auf 6 Jugendliche oder weniger ab, oder stehen der Gruppe nicht genügend Jugendfeuerwehrwarte/innen zur Verfügung, entscheidet der/die Leiter/in der Feuerwehr nach Anhörung des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, ob die Jugendfeuerwehrgruppe weitergeführt, aufgelöst, in eine

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

andere Gruppe integriert wird oder durch welche anderen geeigneten Maßnahmen das Problem gelöst werden kann.

c) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung die Kleidung und Ausrüstung entsprechend den Vorschriften der Deutschen Jugendfeuerwehr kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unaufgefordert an die Kleiderkammer der Feuerwehr Gelsenkirchen zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Gegenstände sind von der Verwaltung der Feuerwehr Gelsenkirchen vom ausgeschiedenen Jugendfeuerwehrmitglied zurückzufordern. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, die Jugendgruppenleiter/innen und die Jugendfeuerwehrwarte/innen bzw. die Jugendbetreuer/innen sind nicht für die Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich.

### **8.2 Ausbildung und Einsatz**

a) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften der Freiwilligen Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

b) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr Gelsenkirchen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

c) Informatorische Besichtigungen von Einsatzstellen nach Beseitigung der Gefahrenlage ist nach Absprache mit dem Einsatzleiter möglichst zu gestatten.

### **8.3 Soziale Sicherung**

a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen bei der Feuerwehr – Unfallkasse versichert.

b) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

c) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.

### **8.4 „Übernahme“ in die Freiwillige Feuerwehr**

a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können frühestens im Alter von 18 Lebensjahren in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie der Jugendfeuerwehr länger als ein Jahr angehört, entfallen Aufnahmeprüfung und Probezeit.

# **Jugendordnung**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

b) Die „Übernahme“ in die Freiwillige Feuerwehr ist keine Neuaufnahme, sondern lediglich eine „Umsetzung“ aus der Einheit „Jugendfeuerwehr“ in einen Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr und unterliegt daher nicht den Vorgaben für Neuaufnahmen in die Freiwillige Feuerwehr.

### **8.5 Dienstbetrieb**

a) Jede Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen absolviert pro Woche einen Gruppenabend. Während der Schulferien können diese Gruppenabende ausfallen.

b) Die Gruppenabende sollten eine Dauer von mindestens zwei Zeitstunden haben.

c) Der Wochentag, an dem die Gruppenabende durchgeführt werden, werden von dem/der Jugendgruppenleiter/in in Abstimmung mit dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und dem/der Löschzugführer/in des Löschzuges, dem die Jugendfeuerwehrgruppe zugeordnet ist, so festgelegt, dass Kollisionen mit anderen Jugendfeuerwehrgruppen und den Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr vermieden werden.

d) Jede Jugendfeuerwehrgruppe sollte sich zusätzlich in einem sozialen Bereich engagieren. Hierzu sind Aktivitäten, die sich z.B. für die Belange von Kindern, Jugendlichen, Alten Menschen, Tieren und Umwelt einsetzen, wünschenswert.

e) Besondere Dienste, wie z.B. die sozialen Dienste, können an zusätzlichen Terminen innerhalb der Woche von dem/der Jugendgruppenleiter/in, bzw. im Vertretungsfall durch einen/eine Jugendwart/in, einzeln oder regelmäßig angeordnet werden.

f) Sonderveranstaltungen, wie z.B. Fahrten, Zeltlager, Lehrgänge und Teilnahme an Einsatzübungen werden gesondert durchgeführt.

g) Fernbleiben vom Gruppenabend ist nur bei wichtigen Verhinderungsgründen, die dem/der Jugendgruppenleiter/in, bzw. einem/einer Jugendwart/in von dem/n Erziehungsberechtigten anzuzeigen sind, statthaft.

h) Der/die Jugendgruppenleiter/in und die Jugendfeuerwehrwarte/innen haben im Verhinderungsfalle untereinander ihre gegenseitige Vertretung abzusprechen. Ist die Vertretung nicht zu organisieren oder eine Betreuung durch qualifizierte Jugendwarte/innen über einen längeren Zeitraum nicht möglich, so ist hierüber der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in zu informieren.

i) Zur Dokumentierung des Ablaufs des Dienstbetriebes, zum Nachweis der Teilnahme der Jugendlichen und zur Registrierung besondere Vorkommnisse ist in jeder Jugendfeuerwehrgruppe regelmäßig ein Dienst-, bzw. Tagebuch zu führen. Vollgeschriebene Dienst- bzw. Tagebücher sind unaufgefordert an den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in einzureichen.

j) Um eine regelmäßige, logisch aufgebaute und kontinuierliche Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder zu gewährleisten ist in jeder Jugendfeuerwehrgruppe ein Dienstplan zu erstellen, der in jedem Fall die Ausbildung und Freizeit für mindestens ein Halbjahr im voraus plant.

### **8.6 Beförderungsmittel**

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

- a) Als Beförderungsmittel sollen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen, den Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen und den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen Fahrzeuge der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung stehen.
- b) Zur Vertretung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen auf Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen sind dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, bzw. dem/der delegierten Vertreter/in nach Beschluss der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen als Beförderungsmittel Fahrzeuge der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung zu stellen. Für Besuche bei anderen Feuerwehren und Jugendgruppen, zur Vertretung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen bei Ämtern und Organisationen und zur Teilnahme bei weiteren Sitzungen, wie z.B. Delegiertentagungen und Versammlungen des Jugendrings, sollen ebenfalls Fahrzeuge der Feuerwehr Gelsenkirchen als Beförderungsmittel zur Verfügung zu stehen.
- c) Bei eintägigen Veranstaltungen muss das gewünschte Beförderungsmittel durch den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, dem/der Jugendgruppenleiterin oder dem/der Löschzugführer/in des Löschzuges, dem die Jugendfeuerwehrgruppe zugeordnet ist, mit einem ausgefüllten Fahrbefehl beantragt werden. Die Beantragung sollte nach Möglichkeit 2 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.
- d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist das gewünschte Beförderungsmittel von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, dem/der Jugendgruppenleiterin oder dem/der Löschzugführer/in des Löschzuges, dem die Jugendfeuerwehrgruppe zugeordnet ist, mit einem ausgefüllten Fahrbefehl und zusätzlicher Angabe zum Grund der Fahrt auf dem Dienstwege bei dem/der Leiter/in der Feuerwehr zu beantragen. Die Beantragung sollte so früh wie möglich vor dem Fahrttermin erfolgen.
- e) Für eintägige oder abendliche Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Gelsenkirchen und der näheren Umgebung ist dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in nach Möglichkeit auch kurzfristig, d.h. ohne vorherige schriftliche Beantragung, ein Fahrzeug der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung zu stellen.

## **9. Änderungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

- a) Jede erforderliche Änderung der Jugendfeuerwehrrordnung muss im Jugendfeuerwehrausschuss beraten und von diesem mit der Mehrheit der stimmberechtigten Jugendfeuerwehrausschussmitglieder zur Vorlage und Abstimmung auf einer Mitgliedervollversammlung aller Jugendfeuerwehrmitglieder der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen beraten und beschlossen werden.
- b) Änderungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen können nur in der Vollversammlung aller Jugendfeuerwehrmitglieder der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen beschlossen werden. Hierbei ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Jugendfeuerwehrmitglieder der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen anwesend ist. Zur Annahme der Änderung der Jugendordnung ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- c) Änderungen zum feuerwehrtechnischen Bereich und zur Zuordnung zu den Löschzügen (Punkt 8) sollen den Löschzugführern/innen in einer Dienstbesprechung

# **J u g e n d o r d n u n g**

## **für die Jugendfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen**

zügen (Punkt 8) sollen den Löschzugführern/innen in einer Dienstbesprechung zur Kenntnis gebracht werden.

d) Änderungen müssen durch den/die Leiter/in der Feuerwehr bestätigt werden.

### **10. Inkrafttreten der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen**

Diese Jugendordnung wurde am \_\_.\_\_.2003 vom Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen beraten, auf der Vollversammlung der Jugendfeuerwehrmitglieder der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen am \_\_.\_\_. beschlossen, am \_\_.\_\_.2003 den Löschzugführern in der Dienstbesprechung der Zugführer, insbesondere bezüglich des feuerwehrtechnischen Bereichs und der Zuordnung zu den Löschzügen (Punkt 8), zur Kenntnis gebracht und am \_\_.\_\_.2003 vom Leiter der Feuerwehr bestätigt und ersetzt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Gelsenkirchen vom 29.05.1991.

---

(Lt. BD. U. Tittelbach)  
Leiter der Feuerwehr

---

(UBM R. Homann)  
Stadtjugendfeuerwehrwart